Es ist nicht zu fassen, die sächsische Justiz weiß nicht mehr was sie gegen eine einfache Forderung tun soll.

Die Forderung lautet:

Wann hat das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben bzw. wann hat das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben und wo sind diese verfassungsgebenden Kraftakte festgehalten? Man beachte dabei, beide Präambeln enthalten den angeblichen verfassungsgebenden Kraftakt.

Um dieser Frage auszuweichen, ist dieser Ausnahmegerichtsbarkeit völlig egal, ob sie für sie selbst als gültig erachtetes bundesrepublikanisches Recht mißachten oder das im Sächsischen Verfassungsgerichthofsgesetz im § 2 Abs. 4 festgehaltene Völkerrecht, hier insbesondere die Allgemeine Menschenrechtserklärung und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, **links** liegen lassen.

Da meldet sich doch eine Dame Munz, obwohl sie abgelehnt wurde und eben nach dem <u>SVGHG §</u> <u>2 Abs. 4</u> an diesem Gericht nichts zu suchen hätte, gleich ein zweites Mal und eröffnet mir, daß sie mir keine Antwort mehr in Aussicht stellt.

Was bildet sich diese Person ein? Gegen Brid-Recht und für sie selbst als gültig erklärtes Völkerrecht verstoßen, evtl. sogar ohne die anderen acht Richter, die an den zwei Urteilen angeblich mitgewirkt haben, zu hören und diesen evtl. die Möglichkeit lassen selbst wenigstens bundesrepublikanisches Recht klauselgemäß anzuwenden und vom gültigen deutschen Recht und Gesetz gar nicht erst zu sprechen.

Dazu können wir uns einmal den sehr kurzen Vorgang im Anhang 1 anschauen.

Im zweiten Anhang geht es um dieselbe Sache, hier aber vor dem AG Plauen. Da bekommt man einfach den gesetzlichen Richter entzogen, was der Vorschrift des Artikel 101 GG und des Artikel 78 SV widerspricht. Die Richter halten sich außen vor und benutzen in ihrer feigen Frechheit eine Rechtspflegerin, die der Sache mit Sicherheit rechtlich nicht gewachsen ist, um ebenfalls der obig aufgezeigten Forderung entgehen zu können.

Letztendlich werden auch die Justizangestellten und weiter bis hin zu dem kleinen Postausträger, Menschen benutzt und mißbraucht, die diesen Richtern untergeben sind.

Deswegen darf es nicht wie nach Ende der DDR den Kleinen treffen, sondern die Großen, die die Schweinereien anstellen. Die Kleinen saßen nach der DDR im Knast und die Großen am Tegernsee.

Na ja, vielleicht schaut ja jemand neues rein und kommt dann ebenfalls wie viele andere ehrlich und aufrichtige Deutsche zu der Überzeugung, daß alles insgesamt nur eine Lösung haben kann, die Lösung natürlich auf zivilem Wege unter Beachtung von gültigem deutschen Recht und Gesetz strikt nach dem Völkerrecht, ist dann die Bürgerklage mit der eine volksherrschaftliche Verfassung

und ein Friedensvertrag des deutschen Volks mit den Vereinten Nationen errungen werden kann.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund
Volk für Deutschland
Bundvfd.de

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Harkortstraße 9 04107 Leipzig maledictus, qui pervertit iudicium

> Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen Vf.45-IV-16

Ihre Nachricht vom 31.08.2016

Unser Geschäftszeichen VB/SW-OTO 04/16

Datum 21.09.2016

Begründung sofortige Beschwerde

Begründung

Zur sofortigen Beschwerde vom 07.09.16 AZ: VB/SW-OTO 03/16 eingelegt am 09.09.16.

Aufgrund der Verletzung von verbindlichem Völkerrecht, Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 sowie der Verletzung bundesrepublikanischen Rechts, hier insbesondere des § 321a ZPO, § 315 (1) ZPO, § 275 (2) STPO, § 117 (1) VwGO, § 317 (2) ZPO & § 34 (2) VwVfG.

Wenn die Richter des SVGH vermeinen die Bestimmungen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung zu verachten,

so sind diese Richter vom SVGH unmittelbar zu entfernen. Dafür dürfte der § 2 Abs. 4 Pkt. 1 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes die klare Aussage geben. Zitat: "(4) Mitalied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht sein, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat..."

Durch die Verletzung der verbindlichen Vorschriften des Menschenrechtspaktes aber machen sich die Richter strafbar nach den Vorschriften der §§ 3, 6 & 7 Abs. 1 Pkt. 5 & 8 des Völkerstrafgesetzbuches

Dabei sind die Verletzungen gegen das von ihnen selbst als rechtlich gültig angesehene bundesrepublikanische Gesetz, hier besonders des § 321a ZPO überhaupt nicht mehr in einen normalen Zusammenhang zu bringen. Zitat § 321a ZPO:

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

- 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
- 2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

- (2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.
- (3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.
- (5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. **Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand.** § 343 gilt entsprechend. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können."

Bereits in der Verfassungsbeschwerde vom 04.05.16 AZ: VB/SW-OTO 01/16 wurde die Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das VWG Chemnitz aufgezeigt und mit Ablichtung des entsprechenden Schriftsatzes, mit dem diese Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach der Vorschrift des § 321a ZPO gerügt wurde, bewiesen. Zitat aus der Verfassungsbeschwerde:

"Darauf wurde mit Schreiben vom 13.04.16 AZ VWG/CH-OTO 03/16 Rüge (Anhang 4) nach § 321a ZPO wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs eingelegt."

Aufgrund der gesetzestreuen Handlungen des Beschwerdeführers Opelt war es den vermeintlich beteiligten Richtern nicht möglich gewesen ihre handschriftlichen Unterschriften auf einer beglaubigten Abschrift erscheinen zu lassen.

Die Notwendigkeit der handschriftlichen Unterschriften, sowie die Vorschrift zur Beglaubigung und Ausfertigung eines Urteils bzw. Beschlusses, sind in der Verfassungsbeschwerde bzw. der Anhörungsrüge vom 09.08.16 AZ. VB/SW-OTO 02/16 aufgezeigt.

In der Verfassungsbeschwerde wurde vom Beschwerdeführer, so wie es auch in der Anhörungsrüge nochmals aufgezeigt wurde, in keinem Fall vermeintlich gültiges Gesetz auf das sich der SVGH bezieht, verletzt. So meinte der SVGH in seinem Urteil vom 14.07.16 AZ: Vf.45-IV-16 folgend: "Die Verfassungsbeschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie den aus Art.81 Abs. I Nr.4 SächsVerf i.V.m. § 27Abs, I und § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht entspricht." Was aber bereits in der Anhörungsrüge vom 09.08.16 AZ VB/SW-OTO 02/16 als unrichtig aufgezeigt wurde.

Die Handlungsweise der vermeintlich beteiligten Richter vom SVGH an der Sache gibt der weiteren wirtschaftlichen und körperlichen Zerstörung des Beschwerdeführers Opelt und seiner Lebensgefährtin Margot Reiter völlig freien Lauf und ist daher nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches strafbar.

Es wird beantragt:

- 1. Die beteiligten Richter Berlit, Degenhart, Gockel/Rühmann, Grünberg, Hagenloch, Schurig, Trute, sowie Versteyl und die Präsidentin Munz sind nach der Vorschrift des § 2 Abs. 4 des SVGHG vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof zu entfernen.
- 2. Das Verfahren ist in den Urzustand zurückzusetzen und die Sache in öffentlicher Verhandlung zu bearbeiten.

- 3. Zur öffentlichen Verhandlung ist als Zeuge der Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin Herr Oberst Andrey Siwov zu laden.
- 4. Die Pfändung des PKW Nissan ist aufzuheben und dieses Eigentum an den Beschwerdeführer zurückzugeben.
- 5. Die Kosten, die in dieser Sache dem Beschwerdeführer entstanden sind, sind sämtlich der Verwaltung des Vogtlandkreises aufzuerlegen.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: per Einschreiben/Rückschein

- SVGH

- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Per E-Post

Deutschlandverteiler



Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen * PF 10 0964 * 04009 Leipzig

Herrn Olaf Thomas Opelt Siegener Straße 24 08523 Plauen Die Präsidentin

Leipzig, den 6. Oktober 2016

Tel.: (0341) 2141 236

e-Mail: Poststelle@verfg.justiz.sachsen.de

Bearb .:

Aktenzeichen: Vf. 45-IV-16 (Bitte bei Antwort angeben)

Verfassungsbeschwerdeverfahren Vf. 45-IV-16

Ihre sofortige Beschwerde vom 7. September 2016 nebst Begründung vom 21. September 2016 und Ihre an den Staatsminister der Justiz gerichtete Aufsichtsbeschwerde vom 7. September 2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

auf Ihre sofortige Beschwerde vom 7. September 2016 und das Begründungsschreiben vom 21. September 2016 teile ich mit, dass gegen den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 25. August 2016, mit dem bereits Ihre Anhörungsrüge gegen den Ausgangsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2016 verworfen wurde, ein weiterer Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 21. September 2016 die Entfernung der Verfassungsrichter nach § 2 Abs. 4 SächsVerfGHG beantragen, verweise ich auf § 5 Abs. 3 Satz 2 SächsVerfGHG.

Wie bereits mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 19. September 2016 mitgeteilt, wurde Ihre Aufsichtsbeschwerde vom 7. September 2016 zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet. Soweit Sie sich in Ihrer Aufsichtsbeschwerde inhaltlich gegen die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2016 und 25. August 2016 wenden, weise ich Sie darauf hin, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes als Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Sie unterstehen daher insoweit keiner Dienstaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen



Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Harkortstraße 9 04107 Leipzig maledictus, qui pervertit iudicium

> Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen Vf.45-IV-16

Ihre Nachricht vom 08.10.16

Unser Geschäftszeichen VB/SW-OTO 05/16

Datum 11.10.2016

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen die privatrechtliche Mitteilung einer Frau Munz, vermeintlich Präsidentin des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes, vom 06.10.16 Az. Vf.45-IV-16 eingelegt.

Die Mitteilung der Frau Munz ist zwar auf einem Briefbogen des SVGH ausgedruckt, jedoch ohne erkennbare Bezeichnung eines Ranges in der Unterschrift, somit kann man diese Mitteilung als Frechheit einstufen.

Es mag zwar teilweise amüsant sein, wenn man einem "frechen Weibersleut" gegenübertritt und für andere kann dies sogar einen anziehenden reiz darstellen. Wenn diese Frechheit aber in den öffentlich rechtlichen Raum übergeht, wird sie zur Hochmut und hier sogar zur bösartigen Hochmut, die vor die Nemesis gehört.

Frau Munz vermeint, weil die Anhörungsrüge vom 27.07.16 Az: VB/SW-OTO 02/16 vom SVGH bereits verworfen wurde, nunmehr keinerlei Rechtsbehelf mehr zur Verfügung stehen würde.

Gehen wir einfach einmal vom bundesrepublikanischen Recht aus. Hier sagt der § 321a ZPO ganz klar aus, daß bei Verweigerung des rechtlichen Gehörs eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erfolgen hat. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs wurde in der Anhörungsrüge sowie in der sofortigen Beschwerde vom 21.09.16 AZ VB/SW-OTO 04/16 deutlich aufgezeigt. Ebenfalls wurde klar auf das Völkerrecht, das im § 2 Abs. 4 des SVGHG als für den Gerichtshof verbindlich festgestellt ist, verstoßen. Hier insbesondere gegen den Artikel 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den Artikel 1 sowie Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, was ebenfalls bereits in der Anhörungsrüge und der sofortigen Beschwerde gerügt wurde.

Es stellt sich also klar dar, daß der SVGH mit seiner gesamten ihm zur Verfügung stehenden Richterschaft den Rechtschutz des Beschwerdeführers abgeschmettert hat und dies in einer rechtlich ungültigen Mitteilung dem Beschwerdeführer Opelt zukommen ließ, was ebenfalls bereits aufgezeigt wurde.

Was rechtliches Gehör bedeutet hat der Bundesverfassungsgerichtshof in einer Entscheidung festgestellt auf die sich der Beschwerdeführer in den vorgenannten Schriftsätzen bezogen hat.

Nun führt Frau Munz in ihrer privatrechtlichen Mitteilung den § 5 Abs. 3 Satz 2 des SVGHG an, daß die Einleitungsbehörde für eine "Amts"enthebung die Staatsregierung wäre, die jedoch die Aufsichtsbeschwerde vom 07.09.16 Az. AUFB-SVGH-OTO 01.16 an den SVGH

weitergeleitet hat. Dieser Vorgang wurde bereits mit einer Beschwerde an das Ministerium der Justiz mit Schriftsatz vom 28.09.16 AZ AUFB-SVGH-OTO 02.16 beschwerd.

Es ist richtig, daß die Richter unabhängig zu sein haben und nur dem Gesetz unterworfen sind, so wie es Frau Munz verlauten läßt und in dem § 5 Abs. 1 des SVGHG festgehalten ist.

Nun ist es aber bereits mehrmals klar aufgezeigt, daß sich die Richterschaft des SVGH einen Dreck um bundesrepublikanisches Recht und Entscheidungen hohe bundesrepublikanischer Gerichte in punkto des rechtlichen Gehörs und der handschriftlichen Unterschrift der Richter auch auf Ausfertigungen kümmert. Das ist schon ein klarer Schlag in das Gesicht der praktischen Vernunft. Wenn aber verbindliches Völkerrecht mißachtet wird, ist es schon ein versuchter Totschlag der praktischen Vernunft und von reiner Vernunft ist hier überhaupt nicht mehr zu sprechen, denn die bleibt völlig außen vor. Außen vor bleibt bis dato auch der Nachweis der Rechtsgültigkeit des grundlegenden Gesetzes, dem sich diese Richterschaft zu unterwerfen hätte. Das Gesetz, die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992, wurde angeblich mit einem verfassungsgebenden Kraftakt des Staatsvolkes des Freistaates Sachsen in Kraft gesetzt, was zu keiner Zeit stattgefunden hat und von der Richterschaft ebenfalls nicht nachgewiesen wurde.

Jetzt gibt es aber hier noch eine Steigerung der Gesetzlosigkeit, denn in § 4 des SVGHG ist die Formel des "Amtseids" festgehalten, in dem klar ausgesagt ist, daß die Richterschaft des SVGH ihre Arbeit getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auszuüben hat. Auch hier wurde bis dato nicht nachgewiesen, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, mit dem sich dieses das GG als Verfassung gegeben hätte, stattgefunden hat.

So stellt sich klar heraus, daß die Richterschaft des SVGH völlig unabhängig von jedem rechtsgültigen Gesetz, egal ob innerdeutsch oder völkerrechtlich, arbeitet. Dann wird es glatt weg zur Farce, wenn in § 5 Satz 4 und 5, die dienstgerichtliche Entscheidung der Verfassungsgerichtshof trifft und dieser mit 2/3 Mehrheit eine Amtsenthebung entscheiden muß, bei der alle Richter des SVGH an diesen Entscheidungen vermeintlich teilgenommen haben. Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf die Entscheidungsformel "Im Namen des Volkes", den der SVGH benutzt. Hier zeigt sich klar auf, daß die Unabhängigkeit des GH spätestens beim Mehrheitswillen des Volkes aufhört, den er zu erfüllen hätte, ebenso das Ministerium, das der Legislative verantwortlich ist.

Im weiteren wird sich im vollen Umfang auf die sofortige Beschwerde vom 21.09.2016 Az VB/SW-OTO 04/16 bezogen und darauf gedrungen, deren Anträge restlos zu erfüllen.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:

Per Einschreiben/Rückschein

SVGH

Zur Kenntnisnahme:

- Justizministerium Sachsen
- Generalstaatsanwaltschaft Sachsen

Weiterer Verteiler:

- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Deutschlandverteiler



Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen * PF 10 0964 * 04009 Leipzig

Herrn Olaf Thomas Opelt Siegener Straße 24 08523 Plauen Die Präsidentin

Leipzig, den 18. Oktober 2016

Tel.: (0341) 2141 236

e-Mail: Poststelle@verfg.justiz.sachsen.de

Bearb.:

Aktenzeichen: Vf. 45-IV-16 (Bitte bei Antwort angeben)

Verfassungsbeschwerdeverfahren Vf. 45-IV-16

Sehr geehrter Herr Opelt,

bereits mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass gegen Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes ein weiterer Rechtsbehelf nicht gegeben ist und dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf ihre richterlichen Entscheidungen keiner Dienstaufsicht unterstehen. Zu etwaigen weiteren Anschreiben von Ihnen in gleicher Angelegenheit vermag ich Ihnen ein Antwortschreiben daher nicht mehr in Aussicht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Munz

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Harkortstraße 9 04107 Leipzig

maledictus, qui pervertit iudicium

> Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen Vf.45-IV-16

Ihre Nachricht vom 20.10.16

Unser Geschäftszeichen VB/SW-OTO 06/16

Datum 25.10.2016

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

2. Sofortige Beschwerde

Sehr geehrte Herren und Damen,

auf meine Beschwerde vom 11.10.2016 AZ VB/SW-OTO 05/16 erhielt ich wiederum eine privatrechtliche Mitteilung einer Frau Munz, obwohl diese, wenn das Sächsische Verfassungsgerichtshofgesetz, hier insbesondere der § 2 Abs. 4, Rechtsgeltung hätte, rein gar nichts an diesem Gerichtshof zu suchen hat.

Da aber der verfassungsgebende Kraftakt des Staatsvolkes des Freistaates Sachsen zur Inkraftsetzung der Sächsischen Verfassung bis dato nicht nachgewiesen wurde, wäre es eine klare Amtsanmaßung dieser Person als Richterin an einem solch hohen Gerichtshof arbeiten zu vermeinen. Die fehlenden handschriftlichen Unterschriften der Richter, die unter den angeblichen Urteilen "Im Namen des Volkes" gegen Herrn Olaf Thomas Opelt ergangen sind, lassen daher nun vermuten, daß die gesamte Richterschaft außer Frau Munz nicht an diesen Urteilen beteiligt waren.

Es wird offensichtlich, daß Frau Munz nach der "faschistisch freislerischen Methode" –Recht ist was nützt – handelt Und somit dem Rechtsschutzbegehrens des Beschwerdeführers zuwider tätigt wird, nicht zuletzt um dessen Begehren nach gültigem deutschen Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht brachial entgegen zu treten. Somit wird im vollen Umfang auf die Ausführungen der sofortigen Beschwerde vom 11.10.16 Az: VB/SW-OTO 05/16 beharrt.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: SVGH (Einschreiben Einwurf) Botschaft der Russischen Föderation Deutschlandverteiler

archiv-swv.de. Menschen/Opelt

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

maledictus, qui pervertit iudicium

> Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihre Nachricht vom Unser Geschäftszeichen (28.07.16) LRPF-OTO04/16

Datum 03.08.2016

Widerspruch

Hiermit wird Widerspruch auf der Grundlage des Artikels 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung vom 10.12.1948 und dem Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBI. 1973 II 1553 ff.) gegen die Erpressung einer Vermögensauskunft von Herrn Olaf Thomas Opelt durch die vermeintliche Gerichtsvollzieherin Frau Kurth (Vollstreckungsgerichtsbezirk Plauen) am 28.07.2016 eingelegt.

Begründung:

Frau Tolksdorf Amtsgericht Plauen

Europaratstr. 13

Ihr Zeichen

VIII DR 1139/16

08523 Plauen

Die Erpressung erfolgte mit Androhung den vermeintlichen Schuldner unter Zuhilfenahme von bewaffneten Kräften der Freiheit zu berauben.

Den sächsischen Gerichten, hier insbesondere dem AG Plauen und dem LG Zwickau wird seit über einem Jahrzehnt der Nachweis der gesetzlichen Grundlage ihres Tun abverlangt, den sie bis dato verweigern.

Aufgrund der bis dato unwiderlegten Beweisführung des Herrn Opelt, die aufzeigt, daß diesen Gerichten keine rechtsgültige gesetzliche Grundlage zur Verfügung steht, folgt daraus, daß eben diese Gerichte keine ordentlichen Gerichte sondern Ausnahmegerichte und somit verboten sind (siehe Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom 20.10.1945).

Es wird das bereits stark angegriffene wirtschaftliche und körperliche Leben des Herrn Opelt mit unbedingtem Vorsatz weiter zerstört. Damit wird versucht Herrn Opelt davon abzubringen sein völkerrechtlich verbrieftes Recht auf Selbstbestimmung in Anspruch zu nehmen.

Es wird beantragt, sämtlich bis jetzt gegen Herrn Opelt verhängte widerrechtliche Maßnahmen sofort aufzuheben.

Vorsorglich werden gegen alle beteiligten Personen Schadenersatzansprüche auf der Grundlage des BGB gestellt.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: AG Plauen

Frau Kurth (vermeintl. GV)

Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Deutschlandverteiler



Amtsgericht Plauen

Amtsgericht Plauen Europaratstraße 13, 08523 Plauen 4 M 869/16 (2) Herrn Olaf Opelt Siegener Straße 24 08523 Plauen

Vollstreckungsgericht

Plauen, 09.09.2016

Geschäftsstelle

Telefon: 03741 10 1552 (Frau Tremml)

03741 10 1553 (Frau Hilpert)

Telefax: 03741 10 1556

Aktenzeichen: 4 M 869/16 (2) (Bitte bei Antwort angeben)

Zwangsvollstreckungssache Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz ./. Opelt, Olaf Thomas

Sehr geehrter Herr Opelt,

Im vorstehenden Widerspruchsverfahren erfolgte die Vorlage Ihres Widerspruchs vom 03.08.2016 zur weiteren Veranlassung.

In diesem Zusammenhang wird um Mitteilung gebeten, ob dieser Widerspruch auch als Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung zu werten ist.

Einer entsprechenden Information sehen wir binnen 2 Wochen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Hilpert

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vereinbarung möglich

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

Amtsgericht Plauen Europaratstr. 13 08523 Plauen maledictus, qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen 4 M 869/16(2) Ihre Nachricht vom 09.09.16

Unser Geschäftszeichen LRPF-OTO05/16

Datum 21.09.2016

Antwort auf Ihre Anfrage

Sehr geehrte Herren und Damen,

Ihr Schreiben vom 09.09.16 hat mich sehr verwunderlich gestimmt. Ist es nicht klar ausgedrückt, was ich vom AG Plauen verlange?

Ich verlange als allererstes die Einhaltung von bundesrepublikanischem Recht, das sich dieses Gericht selbst als Vorschrift auf die Fahnen schreibt.

Seit spätestens 2003 wird von sächsischen Gerichten rechtswidrig im Sinne von bundesrepublikanischen Gesetzen gegen meine Person vorgegangen. Seit meiner Wohnsitznahme im Jahr 2009 in der Siegener Straße 24 in Plauen ist nun das AG Plauen als Vollstreckungsgericht mit zur Hilfenahme der Gerichtsvollzieherin Kurth gegen mich rechtswidrig tätig.

Hier weise ich darauf hin, daß ich bundesrepublikanisches Recht meine, gegen das das AG Plauen verstößt und somit der weiteren wirtschaftlichen und körperlichen Zerstörung; somit mein Leben angreift. Das Schlimme an der ganzen Sache ist, daß dies nicht nur mich betrifft, sondern auch andere Menschen, so z. B. meine Lebensgefährtin Frau Margot Reiter.

Es ist also ein Widerspruch zusammengefaßt letztendlich gegen jegliche rechtswidrige Handlung auf der Grundlage von bundesrepublikanischem Gesetz gegen meine Person.

Diese Rechtswidrigkeiten sind unmittelbar zu beheben.

Im weiteren Verlauf aber ist klar aufzuzeigen, auf welch einer rechtsgültigen Grundlage das AG Plauen arbeitet, das bedeutet, wann die verfassungsgebenden Kraftakte, mit denen sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung bzw. das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Sächsische Verfassung gegeben, stattgefunden haben und wo sie festgeschrieben sind.

Nun zurück zu meiner Verwunderung. Über das Jahr 2016, seitdem die Verwaltung des Vogtlandkreises meinen PKW Nissan gepfändet hat, ist dieses alles dem AG Plauen mehr als nur einmal vorgetragen worden.

Es bleibt also genau das, was im Widerspruch vom 03.08.16 AZ. LRPF-OTO04/16 stand, bestehen: Es wird beantragt, sämtlich bis jetzt gegen Herrn Opelt verhängte widerrechtliche Maßnahmen sofort aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:
Per Einschreiben/Rückschein
AG Plauen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Per E-Post
Deutschlandverteiler



Amtsgericht Plauen

Amtsgericht Plauen Europaratstraße 13, 08523 Plauen 4 M 869/16 (2) Herrn Olaf Opelt Siegener Straße 24 08523 Plauen

Vollstreckungsgericht

Plauen, 18.10.2016

Geschäftsstelle

Telefon: 03741 10 1552 (Frau Tremml)

03741 10 1553 (Frau Hilpert)

03741 10 1554 (Frau Wilke)

Telefax: 03741 10 1556

Aktenzeichen: 4 M 869/16 (2) (Bitte bei Antwort angeben)

Zwangsvollstreckungssache Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz ./. Opelt, Olaf Thomas

Sehr geehrter Herr Opelt.

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Hilpert

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.10.2016

Vereinbarung möglich

Beglaubigte Abschrift



Aktenzeichen: 4 M 869/16 (2)

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz, Jagdschänkenstraße 56, 09117 Chemnitz, Gz.: KSB 616151848101

- Gläubiger -

gegen

Olaf Thomas Opelt, geboren am 04.02.1960, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldner -

wegen Widerspruch gg. Eintragungsanordnung § 882 d I ZPO

ergeht am 18.10.2016 nachfolgende Entscheidung:

- 1.

 Der Widerspruch des Schuldners vom 03.08.2016 gegen die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882 c | Ziff. 2 ZPO wird zurückgewies
- 2. Der Schuldner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

Mit Schreiben vom 03.08.2016 -eingegangen beim Vollstreckungsgericht Plauen am 09.09.2016 - hat der Schuldner Widerspruch eingelegt.

Es wurde ausgeführt, dass sich der Widerspruch gegen die Vorgehensweise des Gerichts und der Obergerichtsvollzieherin Frau Kurt richtet.

Es wurde beantragt, sämtliche bis jetzt gegen Herrn Opelt verhängte widerrechtliche Massnahme sofort aufzuheben.

Das Schreiben des Schuldners wurde nach Vorlage an den direkt bezeichneten Adressaten dem Vollstreckungsgericht vorgelegt, mit der Massgabe, dass der Widerspruch als Widerspruch gem. § 882 d I ZPO gegen die Eintragungsanordnung gem. § 882 c I Ziff. 2 ZPO vom 28.07.2016, OGVin Kurth , VIII DR 1139/16, zu werten ist.

Mit Schreiben vom 09.09.2016 wurde der Schuldner gebeten mitzuteilen, ob es sich bei dem Widerspruch vom 03.08.2016 um einen Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung handelt.

Es wurde mitgeteilt, dass es sich um einen Widerspruch gegen jegliche rechtswidrige Handlung auf der Grundlage von bundesrepublikanischem Gesetz gegen die Person des Schuldners handelt und diese Rechtswidrigkeiten unmittelbar zu beheben sind.

Der Gläubiger-Vertretung wurde rechtliches Gehör gewährt; es wurden keine Ausführungen zu den Schriftsätzen des Schuldners getätigt.

Das Widerspruchsrecht des Schuldners im Eintragungsanordnungsverfahren gem. § 882 d l ZPO dient dem Schutz des Schuldners vor unberechtigter Eintragung im Schuldnerverzeichnis.

Unberechtigt wäre die Eintragung wenn kein Eintragungsgrund vorliegen würde oder die Schuldnerdaten inhaltlich falsch in der Eintragungsanordnung wiedergegeben sind.

Im vorstehenden Zwangsvollstreckungsverfahren wurde die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882 c I Ziff. 2 ZPO angeordnet.

Gem. § 882 c I Ziff.2 ZPO kann der zuständige Gerichtsvollziehr von Amts wegen die Eintraung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnen, wenn "eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dess Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde,"

Aus der beigezogenen Gerichtsvollzieherakte ist ersichtlich, dass eine vollständige Befriedigung des Gläubigers gem. des Vermögnesverzeichnisses nicht gegeben ist. Eine vollständige Begleichung der Forderung ist nicht nachgewiesen.

Die Voraussetzungen für die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis liegen vor; der Widerspruch des Schuldners war deshalt zurückzuweisen.

Es liegen keine Gründe vor die dem Fortgang des Eintragungsanordnungsverfahrens entgegenstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 788 ZPO

Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Plauen Europaratstraße 13 08523 Plauen

oder bei dem

Landgericht Zwickau Platz der Deutschen Einheit 1 08056 Zwickau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Feistel Rechtspflegerin

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Plauen, 18,10.2016

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Plauen Europaratstraße 13 08523 Plauen	Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite! Zugestellt am (Datum, ggf. Unizeit, Uniterschrift) Förmliche Zustellung
Aktenzeichen	Weitersenden innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts Bezirks des Landgerichts Inlands Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke Ersatzzustellung ausgeschlossen Keine Ersatzzustellung an: Nicht durch Niederlegung zustellen Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

Amtsgericht Plauen Europaratstr. 13 08523 Plauen maledictus, qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen 4 M 869/16(2) Ihre Nachricht vom 19.10.16 Unser Geschäftszeichen LRPF-OTO06/16

Datum 25.10.2016

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen den rechtlich nichtigen Entwurf einer Rechtspflegerin Frau Feistel vom 18.10.16 Az. 4 M 869/16(2) eingelegt.

Wiederum soll unter grober Verletzung bundesrepublikanischen Rechts der Rechtsschutz des Herrn Olaf Thomas Opelt **nicht** wieder hergestellt werden, sondern ihm weitere vermeintliche Schuld aufgeladen werden.

Begründung:

- 1. Die Zustellung erfolgte rechtswidrig, weil der Zustellungsempfänger, also Herr Opelt, stets zuhause war und von dem Postausträger der privaten City-Post die "gelben Zustellungsumschläge" persönlich übergeben bekam, sein Empfangnisbekenntnis aber nicht bestätigen durfte (siehe § 5 VWZG). Nach § 177 ZPO ist der Zusteller verpflichtet die Zustellung zuerst den Empfänger persönlich zu übergeben; erst hernach könnte nach bundesrepublikanischen Recht die Zustellung anderswie erfolgen (siehe § 180 ZPO).
- 2. Es wird versucht mit rechtlich nichtigen Entwürfen, fehlende handschriftliche Unterschrift der Richter, den Rechtsweg zu umgehen um vollendete Tatsachen zu schaffen, die den vermeintlichen Schuldner keine Möglichkeit offenläßt sich mit gesetzlichen Mitteln zu wehren, somit sein Rechtsschutz zunichte gemacht wird und die Zerstörung seines wirtschaftlichen und körperlichen Lebens keinen Einhalt geboten, sondern verstärkt fortgeführt wird.
- 3. Es wird mit ungeheurere brutaler Hochmut das rechtliche Gehör verweigert, obwohl die Vorschrift des rechtlichen Gehörs im Artikel 78 der Sächsischen Verfassung festgehalten ist; im Absatz 1 der Entzug des gesetzlichen Richters verboten ist, hier getätigt durch den Beschluß einer Rechtspflegerin und im Absatz 3 eine öffentliche Verhandlung aufgezeigt wird. Auch im Grundgesetz für die BRD ist das rechtliche Gehör im Artikel 103 festgehalten. Des weiteren hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2004 2 BvR 1621/03 ein klares Urteil zur Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen.

Erklärung:

Der Widerspruch des Beschwerdeführers vom 03.08.2016 Az. LRPF-OTO04/16 zur Eintragung in das Schuldnerregister erfolgte aufgrund der bis dahin bereits erfolglosen Gegenwehr gegen gesetzwidriges Handeln des Vollstreckungsgerichts AG Plauen, wohlgemerkt ist die Gesetzwidrigkeit gegen bundesrepublikanisches Recht gemeint, mit dem letztendlich es zur Vollstreckung von Gerichtskosten kam, die keinerlei Rechtsgrundlagen hatten und hier wiederum bundesrepublikanische Rechtsgrundlagen.

Nun wird aber im weiteren der brutale Hochmut der sächsischen Justiz zum Verbrechen, da die sächsische Justiz nicht im geringsten bereit ist ihre Rechtsgrundlage, also die gültige Verfassung, aufzuzeigen. So hat der Beschwerdeführer nicht nur der Direktorin des AG Plauen mit Schreiben vom 01.06.16 Az LRPF-OTO03/16 folgend aufgezeigt: "Der Beschwerdeführer ist nach wie vor bereit sich dem Grundgesetz und in Folge dessen der Verfassung des Freistaates Sachsens aus dem Jahr 1992 zu unterstellen, wenn ihm aufgezeigt wird, wann entsprechende verfassungsgebende Kraftakte stattgefunden haben und wo sie festgeschrieben stehen."

Im rechtlich nichtigen Schreiben der Rechtspflegerin Frau Feistel wird mit boshafter Frechheit dann ausgeführt: "Das Widerspruchsrecht des Schuldners im Eintragungsanordnungsverfahren gem. § 882 d I ZPO dient dem Schutz des Schuldners vor ungerechtfertigter Eintragung im Schuldnerverzeichnis…" Genau gegen diese immer wieder nachgewiesene unberechtigte, Eintragung hat sich der Beschwerdeführer gewendet. … "Gem. § 882c I Ziff.2 ZPO kann der zuständige Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnen, … Genau hier liegt des Pudels Kern, daß bis dato weder die Richterschaft der beteiligten sächsischen Gerichte, noch der Gerichtsvollzieher Frau Kurth ihre Handlung als amtlich nachgewiesen haben;

.....wenn "eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde,".

Hier wird klar aufgezeigt, daß dem Beschwerdeführer seine eigentlich gute wirtschaftliche Lage Anfang der 2000er Jahre mit Bravour zerstört wurde, dies der beteiligten sächsischen Justiz nicht reichte, sondern versucht wurde Herrn Opelt seelisch zu zerstören und inzwischen 100% geblendet wurde.

Schlußfolgerung:

Es ist aufgezeigt, daß die beteiligte sächsische Justiz selbst bundesrepublikanischem Recht und Gesetz zuwider handelt um Herrn Opelt von seinem Begehren, daß diese Justiz verbindliches Völkerrecht einzuhalten hat, abzubringen. Dies geht inzwischen soweit, daß noch nicht einmal irgendwelche ausnahmegerichtliche Richterschaft bemüht wird, sondern von Rechtspflegern das Rechtsschutzbegehren des Herrn Opelt abgekanzelt wird. Dies alles stellt nicht nur den Verstoß gegen das Strafgesetzbuch dar wie z. B. der § 132 STGB Amtsanmaßung, sondern wie schon bereits vorgetragen, auch einen Verstoß nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches, hier insbesondere § 3 in Verbindung mit § 6 & 7 Abs. 1.

Es bleibt letztendlich bei dem Beharren auf die Schlußfolgerung des Beschwerdeführers Herrn Olaf Thomas Opelt der sofortigen Beschwerde vom 03.08.2016 Az. LRPF-OTO04/16.

NT: Es wird darauf hingewiesen, daß inzwischen der Zusatz "Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre." wieder in den Briefkopf aufgenommen wurde.

Anhang: rechtlich nichtiger Entwurf der Rechtspflegerin Feistel zur Entlastung zurück.

Verteiler: AG Plauen

Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Deutschlandverteiler